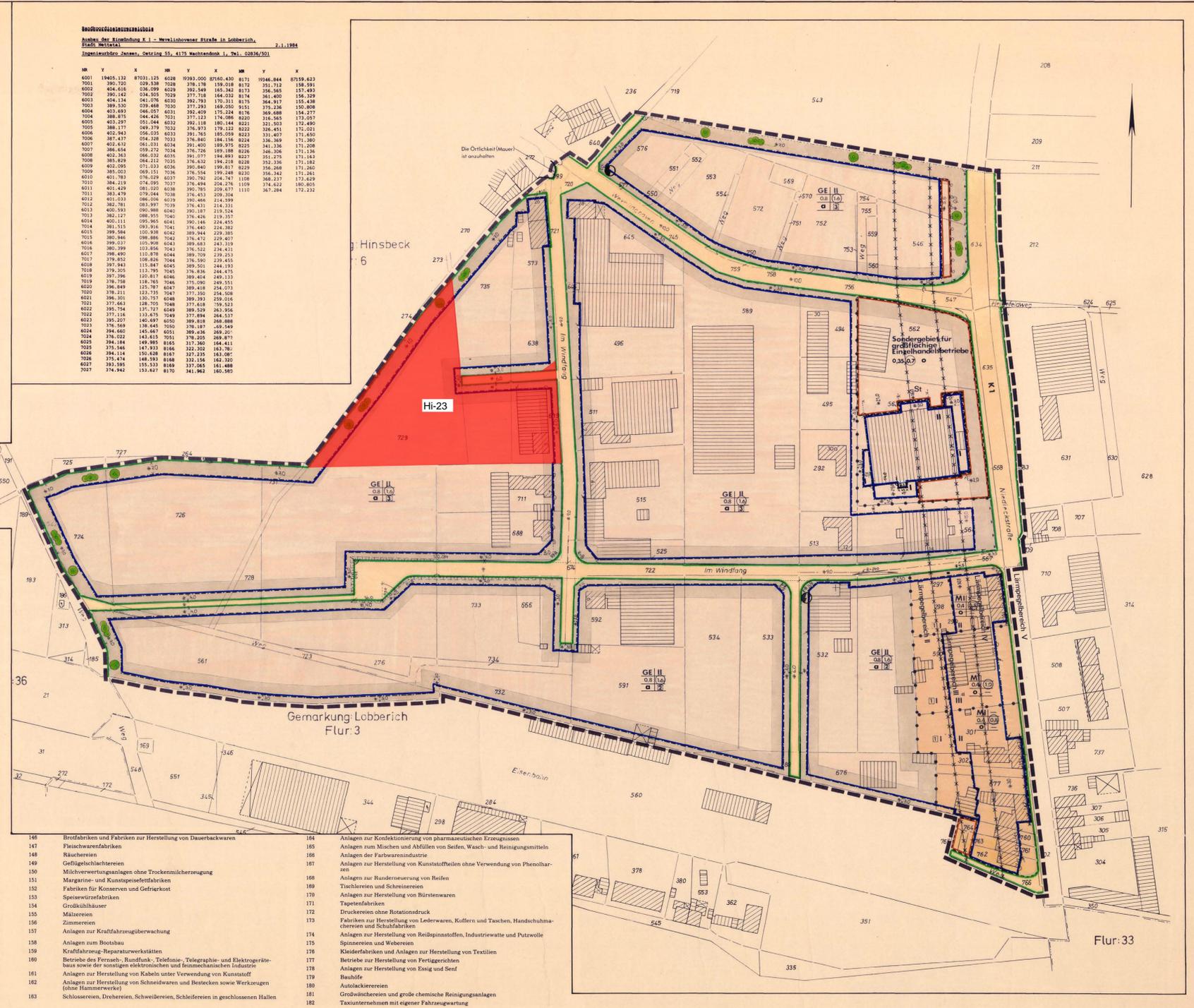


Textliche Festsetzungen

- 1. Allgemeine Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 1 (4) 2. BauNVO in Gewerbegebiet
2. Bebauungsart gem. § 1 (1) BauNVO in Gewerbegebiet
3. Bebauungsart gem. § 1 (1) BauNVO in Gewerbegebiet
4. Die in § 8 (3) BauNVO aufgeführte zulässige Nutzung - Wohnung für Aufwärtige, Anlagen für kulturelle, historische, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - sind in Gewerbegebiet zulässig
5. In der in den Punkten 1) und 2) festgesetzten Wohnzone werden einzelne überaus besondere Verkehrsmittel und überaus bemerkenswerte Plätze der Umgebung der Wohnzone mit geeigneten Bäu...

- 43 Schmiede- und Hammerwerke
44 Kalbwalzwerke
45 Eisen- und Temperelektroden über 8 Schmelzleistung
46 Wals- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
48 Anlagen zur Herstellung von Schweißfabriken
49 Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfesseln und Rohrleitungen
50 Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen in geschlossenen Hallen
51 Anlagen zur Herstellung von Bremsblechen
52 Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
53 Drahtackfabriken
54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
56 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
57 Anlagen zur Kunststoffherstellung
58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffteilen
60 Anlagen zum Beschießen und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
61 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62 Glasbläsen mit maschineller Glasherstellung
63 Holzspärgewerksanlagen unter Verwendung von Terebinthen
64 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
65 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
66 Ölmöhlen mit Raffination
67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabellabelfabriken und Fallwerken sowie Autowerkstattbetriebe mit Verpressung und Strahlgeräten
69 Autokioske
70 Betriebe für Straßenbahnen
71 Depots
72 Intensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 300 Schweine
73 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schluff und Perlit
75 Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien
76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Plankongewinnung)
77 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkörnigen Erzeugnissen, von Gipsbinden, Gipsplatten und Landwirtschaft sowie von Feuer- und säurefesten Keramikergüssen
79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonsteinen in geschlossenen Hallen
80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzos
81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gastermenten
82 Anlagen zur Herstellung von Bitumen, -emulsi-, -schläm- und -leuchtputzen
83 Anlagen zur Herstellung von Asphaltbeton und Asphaltwaren
84 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
85 Gasvergasungsanlagen
86 Gasverdrängungsanlagen für Fernheizungen
87 Strahl- und Filzmaschinen
88 Preßwerke
89 Stab- und Präzisionsrohrzereien, Drahtzereien
90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Niete, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen mechanischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten
91 Eisen- und Temperelektroden über 8 Schmelzleistung
92 Metallhalbwerke, Metalldrahtzereien (ohne Leichtmetalle)
93 Metallgießereien
94 Schwermaschinenbau
95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96 Verzinkeanlagen
97 Emailieranlagen
98 Anlagen zur Altblörierung
99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
101 Kunststoff-Schwamm- und Schaumstoff-Produktion
102 Anlagen zur Herstellung von Gesteine
103 Lackfabriken
104 Fabriken zur Herstellung von Seilen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105 Anlagen zum Tränken und Beschießen mit Bitumen
106 Anlagen zum Beschießen und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffblöge)
107 Anlagen zur Herstellung von Gummien
108 Fabriken zur Herstellung von Bleuen (einschließlich Rundernenen) und Gummifabrikanten
109 Porzellan- und Feinkeramikwerke
110 Säge-, Furnier- und Schmelzwerke
111 Holzspärgewerksanlagen unter Verwendung von Salzen
112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbau-
113 Fabriken zur Herstellung von Holzwerkstoffen
114 Holzwerkstoffe
115 Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
116 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
117 Wellpappenfabriken
118 Rotationsdruckereien
119 Lederfabriken
120 Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanlagen),
121 Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierarbeiten, Stoffdruckereien
122 Fabriken zur Herstellung von Pommes- und Kartoffelchips; Anlagen zum
123 Mahlen von Nüssen
124 Schokoladefabriken mit Kakaoersteinen
125 Anlagen zur Trockeneimerzeugung
126 Kaffeeerfabriken
127 Hafefabriken
128 Brauereien und Brennereien
129 Getränkabfüllanlagen
130 Zeitungspeditionen
131 Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
132 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autobusse sowie Betriebe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsströme
133 Speiditionsbetriebe mit Mengung von Fahrzeugbehältern
134 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe,
135 Lagerrien
136 Kläranlagen
137 Müllumladestationen
138 Anlagen zur Herstellung von Gipsergüssen für Bauwerke
139 Maschinenfabriken und Härtereien
140 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
141 Automatische Autowaschanlagen
142 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
143 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Giessereien)
144 Anlagen zur Herstellung von Schließmitteln und -schellen
145 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Palästen aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstermöbeln und Polstermöbeln
146 Mühlen
147 Futtermittelbetriebe



Planzeichenerklärung
Zur der baulichen Nutzung
Zur der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Bauweise
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
Flächen für den Gemeinbedarf
Verkehrflächen
Flächen für Verordnungsgegenstände für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
Grünflächen
Sonstige Festsetzungen

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN
Regelungen für den Denkmalschutz und für stoffbauliche Sanierungsmaßnahmen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Planungen Nutzungsgegenstände und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Verkehrflächen
IV BESTANDSANGABEN, KARTENSIGNATUREN
Übersicht

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften
§ 1 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 256), bei BGBl. I S. 3617 geändert durch Art. 9 Nr. 1 Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren - Vereinfachungs-Novelle - vom 3.2.1976 (GGBl. I S. 328) und Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 8 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GVNW S. 475)
Vorordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) vom 7.4.1981 (GVNW S. 224).
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Planverfasser: Der Stadtdirektor der Stadt Nettetal
Nettetal den 10. 5. 1985
Es wird beschnigt, daß
1. die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und dem mit dem anstehenden Katasternachweis übereinstimmt,
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt ist.

Gemäß § 2 (1) BBauG beschloß der Rat der Stadt Nettetal am 8. 2. 1976/26. 1981, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
Der Rat der Stadt Nettetal stimmte am 16. 3. 1985, diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 2 (4) (6) BBauG.
Nettetal, den 10. 5. 1985
Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG nach örtlicher Bekanntmachung vom 31. 11. 1985, in der Zeit vom 18. 11. 1985 bis 18. 12. 1985 öffentlich ausgelegt.
Nettetal, den 9. 2. 1985

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 4 und 28 GONNW in Verbindung mit § 10 BBauG am 4. 3. 1981 - in der durch Entragsung geänderter Fassung - vom Rat der Stadt Nettetal als Satzung beschlossen.
Nettetal, den 5. 3. 1986

Dieser Bebauungsplan hat mit dem 8. 11. 1985, Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 8. 2. 1988, Az.: 35.2-12.24 habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 1. 4. 88 örtlich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c, Abs. 1, Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie §§ 4, Sätze 1-3 BBauG hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 15. 4. 1988 Rechtskraft erlangt.
Nettetal, den 16. 4. 1988

Stadt Nettetal
Stadttet Hinsbeck
Bebauungsplan Hi-138
"Wewelinghoven"

Gemarkung Hinsbeck / Lobberich
Flur 6/3
Maßstab 1:1000
1. Ausfertigung

Official stamps and signatures of the city council members, including the Mayor (Bürgermeister) and various council members (Ratsmitglieder). The stamps include the coat of arms of the city of Nettetal and the date of the council meeting.